



Satzung des ROCK YOUR LIFE! Ulm/Neu-Ulm e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ROCK YOUR LIFE! Ulm/Neu-Ulm“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Lebens- und Berufschancen von Schülerinnen und Schülern - insbesondere von Hauptschülerinnen und Hauptschülern - sowie ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration in Deutschland uneigennützig zu fördern. Die jungen Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen gefördert werden.
- (2) Der Vereinszweck wird vor allem durch ein Eins-zu-Eins-Coaching zwischen Schülern und ehrenamtlich tätigen Studierenden verwirklicht. In diesem Rahmen wird der einzelne Schüler insbesondere bei Entscheidungen über den weiteren Ausbildungsweg und der Vorbereitung auf das Berufsleben begleitet, es werden Persönlichkeit, Talente, soziale Kompetenzen, eigenverantwortliche Lebensführung und Verlässlichkeit gefördert sowie Unterstützung bei der Berufswahl, -suche und -bewerbung gegeben. Ergänzt wird das Coaching durch den Aufbau eines Unternehmensnetzwerkes, über das den Schülern ein leichter Einstieg in die Berufswelt ermöglicht werden soll.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
- a. Jahresbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März zu entrichten.
- (4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Das Kuratorium

§ 8 Der Vorstand

- (13) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (14) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Eine Bestätigung dieses Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung ist nicht nötig.
- (15) Ist ein Vorstandsmitglied für einen längeren Zeitraum als 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann die entsprechende Position neu gewählt. Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.

§ 9 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- (2) Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
- (3) Der Schatzmeister wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Der Coaching-Koordinator

- (1) Der Coaching-Koordinator ist für die Betreuung und Koordination der Coaching-Beziehungen verantwortlich. Er hält engen Kontakt mit Teilnehmern des Programms, ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Workshops und Supervisionen und hilft bei der Evaluation.
- (2) Der Coaching-Koordinator wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Der Netzwerk-Koordinator

- (1) Der Netzwerk-Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Koordination sämtlicher mit dem ROCK YOUR LIFE! Unternehmensnetzwerk verbundenen Aufgaben und Prozesse. Er organisiert insbesondere die Akquisition neuer Partner am Standort und betreut diese.

eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (9) In Wahlgängen, in denen ein Amt durch mehr als eine Person zu besetzen ist (Blockwahl), hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen zu vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 14 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit den Personen und Institutionen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind.
- (2) Zum Kuratorium können bis zu 25 Personen gehören. Das Kuratorium wird vom Vorstand auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören. Das Kuratorium regelt seine innere Organisation selbst. Es kann insbesondere einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode Ersatzmitglieder berufen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gründungstag ist der 03.07.2011.

Eckert

C. Meyer - Raus

C. Uff

Y. Bessas

S. Flak

S. W.

Steph Buhn

S. Wagner

Baus -

top M...

Hepmann

H...